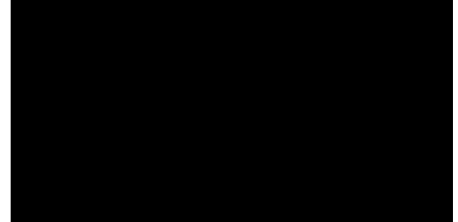


[Redacted]

Rückfragen an: [Redacted]

Staatsanwaltschaft Bremen  
Ostertorstr. 10

28195 Bremen



Bei Schriftwechsel und Zahlung bitte angeben  
199/08E07

04.07.2008  
/D7/105

**Bunk .J. Sparkasse in Bremen wegen Strafanzeige (Betrug)**

**STRAFANZEIGE**

der Eheleute **Birgit und Horst BUNK**, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg

- gegen:** 1.) Herrn Jürgen Oltmann als verantwortlich handelnder Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1 - 3, 28195 Bremen  
2.) Frau Stefanie Grumbt, Magdeburger Straße 13, 28215 Bremen  
Angestellte der Sparkasse Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich angeschlossener Vollmacht haben uns in der nachstehenden Angelegenheit die Eheleute Birgit und Horst Bunk, Oldenburg, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

Namens und kraft Vollmacht unserer Mandanten erstatten wir hiermit gegen die o.a. Beschuldigten

**Strafanzeige**

u.a. wegen versuchten Prozessbetruges (Oltmann), wegen versuchten Betruges durch Fälschung technischer Aufzeichnungen (§§ 263, 268, 269 StGB) und Urkunden- (Blankett-) -

kurzfristig erkennen zu können, welche Grundschuld noch in welcher Höhe valutiert". Dies ergibt sich aus der als

**- Anlage 11 -**

beigefügten Klageerwidern vom 11.03.2008 nebst Anlagen.

Ein Blick in den beglaubigten Grundbuchauszug vom 27.05.2008, den wir als

**- Anlage 12 -**

beifügen, zeigt, dass diese Behauptung der Sparkasse nicht der Wahrheit entspricht. **Wie können zu gelöschten Grundschuldeintragungen noch offene "Buchungssalden" vorhanden sein???**

Indes befindet sich auf den Seiten der "internen Grundschuldkonten" nur der Begriff "Forderungsaufstellungen" und nicht der Begriff "Buchungskonto"!

Wenn die behaupteten Forderungen zu Buchungskonten umdeklarierten Forderungsaufstellungen tatsächlich "Buchungskonten" gewesen wären, wie konnten dann angesichts der Löschungsbewilligungen im Grundbuch noch am Stichtag der Erstellung der Forderungs-/Buchungskonten am 04.12.2006 noch offenen Salden vorhanden sein???

Die Beschuldigte Grumbt bestätigte zudem per 29.06.2004 die komplette Tilgung des Darlehns rückwirkend zum 25.05.2001 und auch der KFW-Bankengruppe gegenüber per 01.03.2005.

Gleichwohl erstellt die Beschuldigte Grumbt - ohne, dass eine Geschäftsbeziehung mit unseren Mandanten besteht - am 04.12.2006 (deutlich oben links zu lesen) eine "Forderungsaufstellung" zu den getilgten Darlehn und folglich auch bereits gelöschten Grundschuld.

Ebenfalls erfolgt der deutliche Hinweis, dass die Gesamtforderung sich auf 120.358,11 € belaufe und darauf lfd. Zinsen in Höhe von 18 % auf die Ursprungssumme von 51.129,19 € erhoben werden.

Die Unterlagen für das erwähnte KFW-Darlehn werden beigefügt als

**- Anlage 13 -**

Transparent wird der Betrugsvorwurf anhand der lfd. Nr.5 im Grundbuch:

- 1) Die Kündigung des Firmenkontos Nr. 1025 3805 erfolgte zum 05.12.2000 mit einem Saldo von 2.305,07 DM.
- 2) Die Bestätigung des Saldenausgleichs per 25.,05.2001 erfolgte am 15.05.2002 mit einem **Saldo von 0,00 €!**
- 3) Die Löschungsbewilligung der Sparkasse erfolgte zur lfd. Nr. 5 im Grundbuch am 23.01.2003.
- 4) Das neue (?) Grundschuldkonto Nr. 91148910364/0 mit einer Forderungsaufstellung von nun plötzlich 54.797,70 € wurde per 04.12.2006 erstellt.

Die Unterlagen dazu werden überreicht als

**- Anlagen 14 -**

Es handelt hier sich keinesfalls um eine Bagatelle, wie schon der Streitwert der negativen Feststellungsklage beweist, deren Streitwert auf 942.921,92 € festgesetzt wurde.

Noch im Schriftsatz vom 11.03.2008 wird seitens der Sparkasse Bremen das Bestehen einer Darlehnsforderung zur Nr. 6520 4554 in Höhe von 177.297,13 € per 29.02.2008 behauptet.

**Diese Forderung existiert nicht!!!**

Unzutreffend sind die Behauptungen der Beschuldigten schon deshalb, weil der beglaubigte Grundbuchauszug vom 27.05.2008, der als

**- Anlage 15 - (= Anlage 12)**

beigefügt wird, ausweist, dass alle Grundschuldkonten - mit Ausnahme der unter der lfd. Nr. 1 - im Grundbuch bereits gelöscht sind und das Landgericht Bremen in dem angeführten Beschlusses bereits festgestellt hat, dass die dinglich abgesicherten Verbindlichkeiten bereits komplett getilgt sind!

Da sämtliche Darlehn, die mit Beschluss vom 16.08.2002 - in dem Verfahren 4. O 780/02 - durch das Landgericht Bremen als komplett getilgt festgestellt worden sind - und alle weiteren Grundschulden gelöscht wurden, stellt sich die Frage, woraus die Sparkasse ihren Sicherungsanspruch für das nunmehr behauptete Darlehn herleitet.

**Nochmals zur Klarstellung:**

Sämtliche Geschäftsbeziehungen wurden zum 05.12.2000 gekündigt, neue nicht begründet! Dass es sich bei der zu Unrecht erhobenen Forderung keinesfalls mehr um eine "Bagatelle" handelt, ist der negativen Feststellungsklage zu entnehmen, der ein Streitwert von 942.921,92 € zugrunde liegt.

Die **Beziehung der Gerichtsakte** zu dem o.a. Gerichtsverfahren über die negative Feststellungsklage - Az.: 2. O 4/08 - wird angeregt.

Noch im Schriftsatz vom 11.03.2008 wird seitens der Sparkasse Bremen AG das Bestehen einer Darlehnsforderung zur Nummer: 6520 4554 in Höhe von 177.297,13 € per 29.02.2008 behauptet. Dieses Darlehn war über die lfd. Nr. 4 im Grundbuch Jade abgesichert und war zu keiner Zeit zur Valutierung beantragt worden.

Wie dem beglaubigten Grundbuchauszug vom 27.05.2008, beigelegt als

**- Anlage 16 - (= Anlage 2 +15)**

zu entnehmen ist, ist die lfd. Nr. 4 im Grundbuch gelöscht. Zudem legen unsere Mandanten die Kopie des Originals der Zahlungsanweisungsdurchschriften als

**- Anlage 17 -**

vor, der keine Beantragung einer Valutierung und auch keine Kontoangabe für eine vorgesehene Auszahlung zu entnehmen ist. **Diese Forderung existiert nicht!**

Zusammenfassung:

Aus Sicht unserer Mandanten hat die Sparkasse Bremen, vertreten durch den o.a. Beschuldigten als verantwortlich Handelnden, über Jahre hinweg durch Unterlassen den Irrtum über die Existenz in Wahrheit nicht bestehender Forderungen erregt und unterhalten, sogar zwangsweise durchzusetzen versucht, in Kenntnis dessen, dass diese Forderungen "aus Darlehnsverbindlichkeiten" nicht existieren.

Erst im Rahmen der von unseren Mandanten erhobenen negativen Feststellungsklage hat die **Sparkasse dann auf Nachdruck eingeräumt**, dass weitere, durch Grundschulden abgesicherte Darlehnsverbindlichkeiten **nicht mehr bestehen**, sondern noch Restforderungen aus dem Darlehn Nr. 6520 4554 in Höhe von 177.297,13 €, das nachweislich von unseren Mandanten - siehe unter Anlage 11 - nie zur Valutierung beantragt worden ist.

Mit Schreiben vom 26.05.2008 wurde der Beschuldigte unter nochmaliger Darstellung des vorgenannten Sachverhalts, der ihm aber ohnehin bekannt war, zur Hergabe der Belege über die angeblich noch existente Darlehnsforderung einer Stellungnahme und Hergabe einer Löschungsbewilligung aufgefordert. Auf dieses Schreiben erfolgte keinerlei Reaktion.

Der Beschuldigte als das verantwortliche Organ der Sparkasse Bremen ist offenbar weiterhin nicht gewillt, das Gebahren der Sparkasse zu erläutern.

Da die Sparkasse Bremen AG ein öffentliches Kreditinstitut mit marktbeherrschender Stellung in Bremen ist, ist es von erheblichem öffentlichem Interesse, nunmehr lückenlos aufklären zu lassen, warum die Verantwortlichen der Sparkasse mit Namen und Daten von Kunden (Hier:; die der Anzeigenerstatter) trotz der im Jahre 2000 aufgekündigten Geschäftsbeziehungen weiterhin fünf "interne Buchungskonten" mit einem Gesamtsaldo von über 942.000,00 € noch im Jahre 2006 als "offen" geführt und bearbeitet werden, obwohl es weder diese Konten noch diese Forderungen gibt?!?!

Es ist kaum vorstellbar, in welcher Weise unsere Mandanten seit mehr als 7 Jahren mit tatsächlich nicht (mehr) existenten Forderungen überzogen worden sind und offenbar erst jetzt durch die erhobene negative Feststellungsklage das Gebahren der Beschuldigten als verantwortlich Handelnde der Sparkasse Bremen ans Tageslicht getreten ist.

Allein der materielle Schaden, der unseren Mandanten dadurch entstanden ist, ist enorm.

Nach Ansicht unserer Mandanten handelt es sich um einen seit den Jahren 1999/2000 andauernden Betrug, der die Existenz der Familie bedroht. Da die Beschuldigten sich seit 1999 weigern, die Unterlagen herauszugeben, die den Betrag transparent machen würden, und nunmehr der Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen relevanter, beweisrelevanter Unterlagen droht, wäre die umgehende Beschlagnahme aller im Zusammenhang mit dem Kreditmanagement unserer Mandanten stehender Unterlagen dringend angezeigt.

Es wird daher um **unverzügliche Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens gebeten.**

Über den Stand der Ermittlungen erbitten wir Sachstandsmitteilung hierher.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin